

Bereits im Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Elektrofischerei geregelt (§ 37). Danach muss sich auch die Handhabung der E-Fischerei in diesen Schutzgebieten richten. Ausnahmeregelungen durch die obere Fischereibehörde sind hier für die Angel- und die Berufsfischerei eindeutig geregelt. So sind z.B. für Kontrollbefischungen aus wissenschaftlichen Gründen, bei geplanten Umbaumaßnahmen an/in Gewässern, Rettung geschützter Arten bei Elementarereignissen oder aus Gründen der Probenahme im Rahmen der EU-WRRL oder anderer Verordnungen und Richtlinien E-Befischungen dieser Gewässer notwendig. Dafür müssen zwingend Ausnahmeregelungen möglich bleiben.

## Weitere Schutzbestimmungen

### 1. Angelfischerei

2. auf den ersten 400 m eines jeden Elbkilometers beidseitig kein Betreten der Ufer, kein Anlanden, kein Zelten, kein offenes Feuer sowie kein Baden in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli (nur für bestimmte SPA)

Solch eine zeitlich angedachte Einschränkung der Angelfischerei auf 40% eines jeden Elbkilometers ist abzulehnen. Bereits durch Schonzeiten bestimmter Fischarten wie zum Beispiel der Raubfische wird der Angeldruck erheblich herabgesetzt. Auch in dieser Zeit erfolgen Reinigungsarbeiten an der Elbe um Müll zu beseitigen. Mit solch einer Einschränkung wird hier das allgemeine Nutzungsrecht (Gemeingebrauch) ausgehebelt. Dagegen erheben wir entschieden Einspruch.

### 3. keine Besatzmaßnahmen in Standgewässern

Hier widerspricht sich die geplante Landesverordnung selbst. Unter (2) 1. e) wird gefordert, dass „ein Besatz ausschließlich mit gebietsheimischen und nicht gentechnisch veränderten Fischarten sowie Besatz in Fließgewässern ausschließlich entsprechend der charakteristischen Fischfauna“ zu erfolgen hat. Des Weiteren geht dieser Passus an den realen Gegebenheiten völlig vorbei. Im Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist unter § 41 Hege eindeutig geklärt, was zur Erhaltung und zum Aufbau eines artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestandes in einem Gewässer getan werden muss. Dazu zählen insbesondere Besatzmaßnahmen mit einheimischen Fischarten nach Naturereignissen (Hochwasser, Dammbüche, Ausstickung, Ausfrieren etc.). In § 42 wird im Rahmen des Hegeplanes unter Punkt 2 der Fischbesatz als notwendige Maßnahme definiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Karpfen eine heimische Fischart ist.

Die geplanten räumlichen und zeitlichen Begrenzungen des Bootfahrens und des Angelns in Schutzzonen werden vom uns genauestens geprüft und - wenn notwendig – abgelehnt.

### 4. kein Fischen im Umkreis von 30 m um Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich

Zur Problematik Biber ist in jüngster Zeit eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen, die die rasant steigenden Konfliktpotenziale der Aktivitäten des Bibers belegen. Auf Grund der rasch wachsenden Gesamtpopulation ist ein weiteres Ausbreiten der Art zu erwarten. Es ist nicht einzusehen, warum Angel- und Berufsfischerei dieser unregulierten Expansion des Bibers ausweichen sollten.

Des Weiteren kann nicht hingenommen werden, jeglicher Höhlung im Böschungsbereich, egal welchen Ursprungs, auszuweichen. Dies würde streckenweise einem totalen Nutzungsverbot gleichkommen und wird daher strikt abgelehnt.

### 2. Berufsfischerei